

**Anmerkungen zum Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren
(Gifftiergesetz – GiftTierG NRW, Vorlage 17-2759)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beratung in der Kabinettsitzung am 26.11.2019 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch Ministerin Ursula Heinen-Esser den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren“ vorgelegt.

Als betroffener Halter befasse ich mich bereits seit vielen Jahren mit dieser Thematik und wünsche mir grundsätzlich selbst eine sachkundebasierte, gesetzliche Regelung, muss dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form jedoch deutlich widersprechen.

Ich beschäftige mich aus persönlichem Interesse an deren Biologie und Lebensweise seit annähernd dreißig Jahren mit der Haltung verschiedener Amphibien und Reptilien. Seit Mitte der 1990er Jahre pflege ich Giftschlangen geschützter Arten, die ihrer Meldepflicht entsprechend bei den zuständigen Behörden registriert sind, sowie weiterer, nicht meldepflichtiger Arten.

Ich bin Mitglied der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.* (DGHT e.V.), der *European Snake Society* und des *Serum-Depot-Berlin e.V.* (SDB e.V.), einer Vereinigung, die in Deutschland und dem europäischen Ausland ein engmaschiges Netz zur Versorgung Betroffener mit den benötigten Antiseren zur Behandlung eines eventuellen Gifftierunfalls aufgebaut hat.

Die „Allgemeine Sachkundeprüfung Terraristik“ nach DGHT & VDA, sowie die Zusatzprüfung „Gefährliche Tiere“ habe ich 2003 abgelegt, seit 2014 bin ich als Sachkunde-Prüfer für die DGHT registriert.

Ich besuche regelmäßig Fachtagungen, trage durch eigene Vortragstätigkeit und Publikationen zur Verbreitung von Informationen über Reptilien und Amphibien bei und pflege darüber hinaus steten Austausch mit Wissenschaftlern und privaten Haltern im In- und Ausland.

Weiterhin bin ich seit rund zwanzig Jahren der zuständige Ansprechpartner in Sachen Reptilien für Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden im Kreis Warendorf und im Raum Münster.

Die Unterbringung meiner Giftschlangen erfolgt in ausbruchsicheren Terrarien, die in einem separaten Raum im Keller unseres Eigenheims untergebracht sind. Unbefugte Personen, insbesondere auch unsere drei Kinder, haben ohne meine Zustimmung und Begleitung keinen Zugang zum Halterungsraum. Ein vor dem eigentlichen Halterungsbereich liegender, ebenfalls entsprechend gesicherter Raum, dient darüber hinaus als Schleuse. Ich verfüge über die zum sicheren Umgang mit den gehaltenen Arten benötigten Gerätschaften, sowie über die erforderliche Sachkunde. Darüber hinaus habe ich eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch eventuelle Schäden durch die in meinem Haushalt gepflegten Terrarientiere, einschließlich der Giftschlangen, abdeckt.

Ein generelles Verbot der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten würde nicht nur einen gravierenden Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte und die, anderer verantwortungsbewusster Halter bedeuten, es ist außerdem unverhältnismäßig und mutmaßlich wenig zielführend.

Ein mit diesem Haltungsverbot einhergehendes Verbot der Zucht würde darüber hinaus Studien der Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie der unterschiedlichen Arten in Gefangenschaft durch private Halter ausschließen, deren Erkenntnisse jedoch als Grundlage für einen sachgerechten Natur- und Artenschutz wertvoll und unabdingbar sind.

Tatsache ist weiterhin, dass in Deutschland kein Fall bekannt ist, der die Verletzung eines Unbeteiligten durch eine privat gehaltene Giftschlange belegen, und so möglicherweise ein Einschreiten des Gesetzgebers rechtfertigen würde.

Materielle Schäden, die durch Einsätze von Feuerwehr und Polizei, oder durch Folgeschäden am Eigentum Dritter entstehen, sind grundsätzlich dem Halter anzulasten, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein entwichenes Terrarientier, oder ein „klassisches“ Heim- oder Nutztier handelt. Darüber hinaus sei erwähnt, dass es sich bei entkommenen Terrarientieren nur in den seltensten Fällen überhaupt um gefährliche Arten handelt.

Deutlich entgegen den Darstellungen des Abgeordneten Herrn Norwich Rüße (GRÜNE) bei der 67. Plenarsitzung am 20.09.2019 sind nämlich mitnichten „seit 2015 allein in NRW 50 Fälle entwichener, gefährlicher Tiere zu zählen gewesen“, zumindest dann nicht, wenn sich die Ausführung des Abgeordneten auf entwichene Giftschlangen beziehen sollen.

Tatsächlich sind hingegen in den fünfundzwanzig Jahren, in denen ich mich jetzt eingehend mit der Haltung von Giftschlangen beschäftige, genau zwei Fälle entwichener Giftschlangen in Deutschland bekannt geworden: Die „Mülheimer Kobra“ (2010) und die „Kobra von Herne“ (2019).

In lediglich zwei Fällen ist darüber hinaus in diesem Zeitraum von behördlicher Seite meine fachliche Unterstützung zur Abholung und Unterbringung jeweils einer Giftschlange aus einer Privatwohnung in Anspruch genommen worden, deren Halter die weitere Versorgung ihrer Tiere nicht mehr zu gewährleisten vermochten. In beiden Fällen waren die gepflegten Giftschlangen jedoch sicher untergebracht; eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit lag nicht vor.

Grundsätzlich vertrete ich, wie auch eine Vielzahl anderer Giftschlangenhalter die Auffassung, dass eine Reglementierung der privaten Haltung gefährlicher Tiere durchaus sinnvoll ist, um die Haltung auf Personen zu beschränken, die neben der erforderlichen Erfahrung über die nötige Zuverlässigkeit und entsprechend gesicherte Haltungseinrichtungen verfügen.

Jedoch ist zu befürchten, dass ein grundsätzliches Haltungsverbot eben nicht zur gewünschten Transparenz führen, sondern dass, ganz im Gegenteil, ein beträchtlicher Teil der Halter die Haltung im Verborgenen fortsetzen wird. Den Fall, dass Betroffene, die sich der Möglichkeit zur legalen Fortsetzung ihrer Haltung beraubt sehen, ihre Tiere in der Natur aussetzen könnten, möchte ich mir gar nicht vorstellen.

Während also nach meiner Auffassung ein generelles Verbot kaum geeignet sein dürfte, die Haltung gefährlicher Tiere sinnvoll zu regeln, könnte eine Genehmigungspflicht die Voraussetzung schaffen, eine Haltung solcher Arten an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, und so ernsthaften, seriösen Haltern vorzubehalten.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zwar die Zuverlässigkeit der Halter über die Abfrage eines polizeilichen Führungszeugnisses belegt wissen will, jedoch keinerlei Nachweise der fachlichen Expertise bzw. Sachkunde verlangt.

Damit ist eine Bestandsschutz-Situation grundsätzlich auch in Fällen gegeben, in denen die fachliche Eignung des betreffenden Halters womöglich nicht gegeben ist, während verantwortungsbewussten, sachkundigen Personen, die nicht bereits über Bestandstiere verfügen, die Haltung grundsätzlich untersagt wäre.

Darüber hinaus ist aufgrund des Fehlens belastbarer Daten zur Zahl der tatsächlich in NRW gepflegten Giftschlangen nicht abzusehen, welcher immense finanzielle und logistische Aufwand für die Abholung und dauerhafte Pflege der Giftschlangen aus aufgegebenen Haltung bereitzustellen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schlangen zahlreicher Arten in Gefangenschaft problemlos ein Lebensalter von 20 bis 25 Jahren erreichen können.

Sinnvolle Auflagen einer genehmigungspflichtigen Haltung könnten ein Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde sein - DGHT & VDA bieten hier mit ihrem Sachkundenachweis bereits seit vielen Jahren ein ausgearbeitetes Konzept für ihre Mitglieder und andere Interessierte -, ebenso wie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden durch die gepflegten Tiere abdeckt.

Das Vorhandensein ausbruchsicherer Haltungseinrichtungen in geeigneten Räumen sollte ebenfalls Voraussetzung sein, könnte aber, um den Aufwand für die zuständigen Behörden auf ein vertretbares Maß zu beschränken, gegebenenfalls durch den Halter in einer eidesstattlichen Erklärung versichert werden, womit Kontrollen von behördlicher Seite nur im Verdachtsfall notwendig wären, bzw. sporadisch erfolgen könnten.

Ich bitte Sie daher, die dargestellten Sachverhalte objektiv zu betrachten und einer Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs in seiner aktuellen Form zu widersprechen. Schlussendlich hoffe ich auf eine für alle Beteiligten tragbare, konstruktive Lösung im Sinne einer Genehmigungspflicht für die Haltung potentiell gefährlicher Tiere, verweise für weiterführende Informationen auf die Geschäftsstelle der DGHT (gs@dght.de) als weltweit größten Fachverband für Herpetologie und Terrarienkunde, stehe aber auch selbst gerne für Rückfragen - auch in einem persönlichen Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schulze Niehoff

Email: mail@schulzeniehoff.com

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz – GiftTierG NRW) vom 27.11.2019 (MMV17-2759)
- Protokoll zur 67. Plenarsitzung am 20.09.2019 (MMP17-67)

Weiterführende Informationen:

Internetpräsenz der DGHT e.V.: <https://www.dght.de/startseite>

Internetpräsenz der DGHT/VDA Sachkunde GbR: <https://www.sachkunde-vda-dght.de/>

Internetpräsenz des Serum-Depot Berlin e.V.: <https://www.serumdepot.de/>